



# Reglement für die Benützung der Einsiedelei St. Verena und der Verenaschlucht

## Präambel

Die Einsiedelei St. Verena und die Verenaschlucht stehen unter eidgenössischem Denkmalschutz und sind kantonales Naturschutzgebiet. Sie sind Orte der Ruhe, Stille und Spiritualität.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind unter der Prämisse zu betrachten, dass die Bürgergemeinde Solothurn als Besitzerin der Einsiedelei und der Verenaschlucht die Einzigartigkeit dieses speziellen Ortes bewahren will und kein Interesse daran hat, in irgendeiner Form dafür Werbung zu machen und damit noch mehr Menschen anzuziehen. "Overtourism" soll so gut als möglich vermieden werden und die Einsiedelei als Stätte, an welcher die Heilige Verena verehrt wird, erhalten bleiben. Zudem ist die Einsiedelei für manche Menschen ein Zufluchtsort, an welchem sie anonym bleiben wollen.

## Allgemeines

### **1. Praktische Hinweise (Parkplätze, Toiletten)**

<sup>1</sup>Bei den Eingängen Nord und Süd zur Einsiedelei bzw. Verenaschlucht sind keine öffentlichen PW- oder Car-Parkplätze vorhanden. Ein öffentlicher Parkplatz befindet sich beim Eingang West (in der Nähe des Restaurants Kreuzen).

<sup>2</sup>Es sind keine öffentlichen Toiletten vorhanden, weder in der Einsiedelei noch in der Verenaschlucht.

### **2. Fahr- und Reitverbot**

<sup>1</sup>In der Einsiedelei und der Verenaschlucht gilt ein allgemeines Fahrverbot, d.h. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (inkl. Mountain-Bikes) ist verboten. Für die Verenaschlucht können bei der Einwohnergemeinde Rüttenen spezielle Fahrbewilligungen beantragt werden.

<sup>2</sup>Das Reiten durch die Einsiedelei und die Verenaschlucht ist verboten.

### **3. Hunde**

<sup>1</sup>Hunde müssen in der Einsiedelei und der Verenaschlucht ganzjährig an der Leine geführt werden.

<sup>2</sup>Es ist verboten, Hunde mit in die Kapellen zu nehmen.

### **4. Kerzen und Fackeln**

<sup>1</sup>Auf dem Areal der Einsiedelei und in der Verenaschlucht dürfen nur Rechaud-Kerzen bzw. Teelichter inkl. Becher aufgestellt und angezündet werden. Stumpen- und Weihnachtsbaumkerzen sind nicht erlaubt.

<sup>2</sup>Sämtliche Kerzen, die in der Einsiedelei und der Verenaschlucht aufgestellt bzw. angezündet werden, müssen spätestens am nächsten Morgen inkl. Becher eingesammelt und fachgerecht entsorgt werden.

<sup>3</sup>In den Kapellen dürfen nur die offiziellen Opferkerzen angezündet werden. Diese sind dort zu belassen und dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.

<sup>4</sup>Fackeln müssen nach der Benutzung vollständig gelöscht und fachgerecht entsorgt werden.

## **5. Anlässe und Alkoholausschank**

Betriebsame Nutzungsformen (z.B. mit lauter Musik), Grossanlässe, kommerzielle Anlässe sowie Alkoholausschank sind sowohl in der Einsiedelei wie auch in der Verenaschlucht verboten.

## **6. Foto und Videoaufnahmen**

<sup>1</sup>Foto- und Videoaufnahmen zu kommerziellen Zwecken in der Einsiedelei und der Verenaschlucht müssen vorgängig von der Bürgergemeinde schriftlich bewilligt werden. Sie werden jedoch nur bewilligt, wenn durch die Veröffentlichung der Aufnahmen kein Werbeeffect für die Einsiedelei oder die Verenaschlucht zu erwarten ist und der Ort durch die Aufnahmen nicht vermarktet wird.

<sup>2</sup>Foto- und Videoaufnahmen für private Zwecke sind grundsätzlich erlaubt. Es muss bei den Aufnahmen aber darauf geachtet werden, dass die Persönlichkeitsrechte der allenfalls aufgenommenen Personen nicht verletzt werden.

<sup>3</sup>Gemäss dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL ist das Fliegen mit Drohnen in Naturschutzgebieten und über Menschenansammlungen grundsätzlich verboten. In der Einsiedelei und der Verenaschlucht ist das Benutzen von Drohnen nebst den sicherheitstechnischen Aspekten auch aus privatrechtlichen Gründen nicht erlaubt.

<sup>4</sup>Der Einsiedler darf auch für private Zwecke nur fotografiert oder gefilmt werden, wenn er dies ausdrücklich erlaubt.

## **Benützung der Kapellen**

### **7. Zugänglichkeit zu den Kapellen**

<sup>1</sup>Die St. Verenakapelle ist jeweils von Dienstag bis Sonntag von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr öffentlich zugänglich. Sie wird nicht vermietet.

<sup>2</sup>Die St. Martinskapelle ist nicht öffentlich zugänglich, kann aber gemäss Punkt 8 "Vermietung der St. Martinskapelle" für Anlässe gemietet werden.

<sup>3</sup>An Führungen der Einsiedelei-Gesellschaft und von Region Solothurn Tourismus können die Kapellen unter fachkundiger Anleitung besichtigt werden.

<sup>4</sup>Jeweils montags sowie während ca. 6 Wochen im Januar/Februar bleiben die Kapellen geschlossen und können nicht besichtigt werden.

### **8. Vermietung der St. Martinskapelle**

<sup>1</sup>Die St. Martinskapelle kann für kirchliche Anlässe (z.B. Hochzeiten, Taufen, Messen, Gottesdienste, Andachten) gemietet werden. Feiern ohne einen kirchlichen Zelebranten oder eine kirchliche Zelebrantin werden nicht bewilligt.

<sup>2</sup>Der Zelebrant oder die Zelebrantin muss einer der drei Landeskirchen der Schweiz (römisch-katholisch, christ-katholisch oder evangelisch-reformiert) oder den koptischen Christen angehören.

<sup>3</sup>Die Vermietung der St. Martinskapelle erfolgt ausschliesslich über die Kanzlei der Bürgergemeinde Solothurn, welche Auskünfte erteilt, die Reservation aufnimmt und die Mietgebühr gemäss Gebührentarif verrechnet.

### **9. Apéros**

Apéros in und vor den Kapellen sind nicht erlaubt (siehe auch Punkt 5 "Alkoholausschank").

## **Bestimmungen für das Naturschutzgebiet**

### **10. Verbote**

Infolge dessen, dass die Einsiedelei und die Verenaschlucht unter kantonalem Naturschutz stehen, ist zusätzlich zu den vorgängig erwähnten Bestimmungen Folgendes verboten:

- Das Durchführen von Bestattungen jeglicher Art (z.B. Beisetzen von Urnen oder Verstreuen von Asche in der Natur) sowie das Errichten von Gedenkstätten bzw. das Anbringen von Andenken an Verstorbene.
- Das Liegenlassen, Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen inkl. Grün- und Gartenabfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art.
- Das Pflücken, Ausgraben und Einbringen oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen, Farnen und Flechten.
- Das Stören, Fangen, Aussetzen, Verletzen oder Töten und das Füttern von Tieren, sowie das Schädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege.
- Das Beschädigen oder Verändern der Karstphänomene (Höhlen, Dolinen, Felswände, etc.) sowie das Felsklettern.
- Das Beschädigen, Entfernen oder Versetzen der erratischen Blöcke ("Findlinge").
- Das Campieren und das Bauen von Hütten sowie das Anzünden von Feuern. Ausserhalb des Naturschutzgebietes stehen der Öffentlichkeit diverse Feuerstellen der Bürgergemeinde Solothurn zur Verfügung (z.B. auf der Martinsfluh oder im Waldpark Wengistein).

Genehmigt vom Bürgerrat am 1. März 2021.